

Vertrag

zwischen

Kanton Aargau, Regierungsrat, vertreten durch das Departement Bau-, Verkehr- und Umwelt

und

Kanton Solothurn, Regierungsrat, vertreten durch das Bau- und Justizdepartement

und

Kanton Luzern, Regierungsrat, vertreten durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

betreffend

Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm AareLand

Ingress

Im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr beteiligt sich der Bund finanziell an Verkehrsinfrastrukturen von Städten und Agglomerationen. Voraussetzung ist ein Agglomerationsprogramm, das die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung wirkungsvoll aufeinander abstimmt.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Erarbeitung, Prüfung sowie Umsetzung der Agglomerationsprogramme sind im NAFG, im MinVG, in der Verordnung vom 7. November 2007 über die zweckgebundene Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV) sowie in der Verordnung des UVEK vom 1. Februar 2020 über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV) enthalten.

Gemäss den gesetzlichen Regelungen des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG)¹, der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV)² und der Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV)³ müssen die Agglomerationen, wie sie im Anhang 4 zur MinVV definiert sind, pro Agglomerationsprogramm eine Ansprechpartnerin in Form einer Trägerschaft bilden. Das Agglomerationsprogramm AareLand umfasst gemäss Anhang 4 zur MinVV Teile der Kantone Aargau, Solothurn und Luzern. Die Kantone Aargau Solothurn und Luzern kommen überein, für das Agglomerationsprogramm AareLand auf Basis des vorliegenden Vertrags die vom Bund geforderte Trägerschaft zu etablieren.

Demzufolge vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Zweckbestimmung

Die Vertragsparteien schliessen sich zur Trägerschaft des Agglomerationsprogramms AareLand zusammen, bestehend aus den Agglomerationen Aarau und Olten-Zofingen (Anhang 4 zur MinVV). Hauptzweck ist die Erarbeitung und Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms AareLand, das Monitoring der Umsetzung der Vorhaben des Agglomerationsprogramms AareLand, und die Vertretung der Agglomeration gegenüber dem Bund.

2. Hauptaufgaben der Trägerschaft

Der Trägerschaft kommen folgende Hauptaufgaben zu:

- a) Erarbeitung des Agglomerationsprogramms AareLand;
- b) Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Bund;
- c) Ansprechpartnerin des Bundes für das Agglomerationsprogramm AareLand;

¹ SR 725.116.2

² SR 725.116.21

³ AS 2020 41

- d) Koordination, Kontrolle und Gewährleistung der Umsetzung des Agglomerationsprogramms im Rahmen der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten;
- e) Rechenschaftsablage gegenüber dem Bund über die Umsetzung des Agglomerationsprogramms;
- f) Sicherstellung des Einbezugs der Gemeinden und Regionen innerhalb des Perimeters des Agglomerationsprogramms AareLand sowie von Bevölkerung, Verbänden, Organisationen etc. (erfolgt situativ und entsprechend den Anforderungen des Bundes);
- g) Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms.

3. Organisation der Trägerschaft

Die Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm besteht aus der politischen Steuerung, der fachlichen Steuerung und der Programmleitung.

3.1 Politische Steuerung

Die politische Steuerung besteht aus je einem Mitglied des Regierungsrats der Vertragspartner. Sie kann durch Vertretungen der betroffenen Regionalverbände ergänzt werden.

Die politische Steuerung hat insbesondere folgende Kernaufgaben:

- Vertretung der Trägerschaft gegenüber dem Bund;
- Oberaufsicht über die Trägerschaft;
- Treffen bzw. Erwirken der politischen Grundsatzentscheide;
- Festlegung der Ziele der Zusammenarbeit;
- Verabschiedung des Agglomerationsprogramms zu Handen des Bundes;
- Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit dem Bund.

Die politische Steuerung entscheidet konferenziell oder auf dem Zirkularweg. Die Entscheide werden einvernehmlich getroffen.

3.2 Fachliche Steuerung

Die fachliche Steuerung setzt sich aus mindestens einer delegierten Person jedes Vertragspartners (wenn möglich Stufe Amts-/Abteilungsleitung) zusammen. Die Vertragspartner können eine zusätzliche Person in die Projektleitung delegieren. Sie kann durch weitere Fachpersonen (situativ) und durch Vertretungen von Gemeinden und Regionalplanungsverbänden ergänzt werden und es können Ausschüsse gebildet werden.

Der fachlichen Steuerung hat insbesondere folgende Kernaufgaben:

- Berichterstattung an die politische Steuerung;

- Vorbereitung von grundsätzlichen Entscheiden der politischen Steuerung und Umsetzung solcher Entscheide und Zielsetzungen;
- Festlegung des Arbeitsprogramms der Trägerschaft, Freigabe der entsprechenden Projektkredite und Erteilung der Aufträge;
- Vorlage von Weiterentwicklungen des Agglomerationsprogramms an die politische Steuerung.

Die fachliche Steuerung trifft ihre Entscheide einvernehmlich.

3.3 Programmleitung

Der Programmleitung obliegt der operative Vollzug des Programms. Sie setzt sich aus mindestens einer delegierten Person jedes Vertragspartners (Verantwortliche Agglomerationsprogramm) und einer Vertretung der Geschäftsstelle AareLand zusammen.

Der Programmleitung kommen folgende Kernaufgaben zu:

- a) Erarbeitung und Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms;
- b) Umsetzung der Entscheide und Zielsetzungen der fachlichen Steuerung betreffend das Agglomerationsprogramm AareLand;
- c) Bedarfsweise Einbezug von Fachpersonen aus den beteiligten Kantonen;
- d) Bedarfsweise Einbezug weiterer Interessengruppen.

Die Projektleitung erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben durch eigene Angestellte oder durch den Einkauf von Leistungen Dritter.

Die Programmleitung trifft ihre Entscheide einvernehmlich.

Der Vorsitz der Programmleitung kann nach Absprache zwischen den Vertragsparteien alternieren. Der vorsitzenden Person obliegen die Einberufung der Sitzungen, die Traktandenfestsetzung und die Sitzungsleitung.

4. Zusammenarbeit mit der Organisation AareLand

Ein wichtiger Partner ist der Verein AareLand. Eine Vertretung der Geschäftsstelle AareLand nimmt in der Programmleitung Einsitz. Die Organisation AareLand nimmt insbesondere die Verankerung und Partizipation des Agglomerationsprogramms in den Gemeinden, Städten und Regionen wahr.

5. Finanzierung der Trägerschaft

Die Vertragsparteien tragen die Kosten für ihre Eigenleistungen selbst.

Externe Aufträge werden durch die Kantone nach folgendem Kostenteiler finanziert:

Massgebend ist der prozentuale Anteil des jeweiligen Kantons an der Wohnbevölkerung im Bearbeitungs- und Betrachtungsperimeter des Agglomerationsprogramms AareLand.

Der Kostenteiler wird zum Start einer jeden Generation der Agglomerationsprogramme den aktuellen Bevölkerungszahlen angepasst.

Für bestimmte Aufgabenbereiche oder grössere Projekte kann generell oder einzelfallweise ein nach dem Projekt und dem konkreten Interesse der Beteiligten ausgerichteter Kostenteiler festgelegt werden.

6. Umsetzung der im Agglomerationsprogramm vorgesehenen Projekte und der Leistungsvereinbarung mit dem Bund

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in der Leistungsvereinbarung mit dem Bund vorgesehenen Projekte im Rahmen der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten voranzutreiben. Insbesondere sind sie dafür besorgt, dass diese Projekte im Gebiet ihres jeweiligen Perimeters Eingang in die kantonale Richtplanung und Gemeindeplanungen finden.

Die Umsetzung der Projekte wird von den einzelnen Vertragsparteien gemäss ihren jeweiligen Finanzierungsrichtlinien finanziert.

Die gemäss jeweiligem kantonalem Recht erforderlichen Genehmigungen und Beschlüsse bleiben vorbehalten.

Die Finanzierungsvereinbarungen werden durch die für die betreffenden Massnahmen zuständige Vertragspartei unterzeichnet.

7. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vertragsparteien sind für seine Fortdauer besorgt, solange der Perimeter des Agglomerationsprogramms AareLand Territorien der drei Vertragsparteien umfasst und das Agglomerationsprogramm auch in weiterentwickelter Fassung Geltung beansprucht.

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Kündigung des Vertrags Hand zu einer alternativen Regelung zu bieten, welche die Voraussetzungen für den Erhalt von Bundesbeiträgen an das Agglomerationsprogramm erfüllt (u.a. Umsetzung von Massnahmen aus bereits unterzeichneten Leistungsvereinbarungen mit dem Bund) und es erlaubt, ein in Erarbeitung befindliches Programm gemeinsam einzureichen.

7. Generelle Regelungen

Der vorliegende Vertrag tritt mit der allseitigen Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Vertragspartner, kantonsintern über die erforderlichen Zustimmungen zur Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages zu verfügen.

Dieser Vertrag sowie seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

Der vorliegende Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Soweit darin nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

Der vorliegende Vertrag wird in vier Originalexemplaren abgeschlossen; ein Exemplar geht zur Kenntnisnahme an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Der vorliegende Vertrag ersetzt den Vertrag zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn vom 22. November 2010.

Aarau, den

KANTON AARGAU

DEPARTMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT

Stephan Attiger

Regierungsrat

Solothurn, den
KANTON SOLOTHURN
BAU- UND JUSTIZDEPARTEMENT

Sandra Kolly
Regierungsrätin

Luzern, den
KANTON LUZERN
BAU-, UMWELT- UND WIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Fabian Peter
Regierungsrat